

Satzung

– Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. –
Regionalgruppe der Landkreise Bautzen – Görlitz – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Stand: 25.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- a. Die Gruppe führt den Namen "Gesunde Zukunft | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Regionalgruppe der Landkreise Bautzen – Görlitz – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge" (Kurzform: Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.).
- b. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach; An der Mühle 35 und ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Kurzform: BUND Sachsen). Der BUND Sachsen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 783 eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).
- c. Soweit die Satzung des Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. keine entgegenstehenden Regelungen enthält, sind die Satzungen des Bundesverbandes BUND e. V. sowie des BUND Sachsen in ihren jeweils geltenden Fassungen ggf. ergänzend anzuwenden.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf regionaler und lokaler Ebene in den Landkreisen Bautzen, Görlitz und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge wahr. Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. verfolgt dabei vorwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO in Form der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Im Rahmen dieses Schwerpunktes der gemeinnützigen Tätigkeit widmet sich der Gesunde Zukunft | BUND
- 2)

Sachsen e.V. auch der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.

- 3) Im Rahmen dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgt der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V., insbesondere die folgenden Ziele:
 - a) - die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
 - b) - die Kenntnisse über Natur-, Klima- und Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
 - c) - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
 - d) - die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
 - e) - eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
 - f) - Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes
 - g) - die Förderung des Verständnisses für notwendige Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - h) - eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
- 4) Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. verfolgt die Zwecke und Ziele nach Abs. 1 und 2 insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - a) er tritt aktiv für eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und

- Tierschutzgesetzen gegenüber Normgebern und Behörden auf,
- b) er bemüht sich um die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Tierschutzgesetzen dienen,
 - c) er vertritt in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig und konsequent,
 - d) er wirkt an Konzepterstellungen und weiteren Beteiligungsprozessen mit und setzt sich für eine nachhaltig-umweltfreundliche Entwicklung der Landkreise Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ein
 - e) er tritt mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Tierschutzgesetzen ein,
 - f) er verbreitet Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
 - g) er klärt über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen auf und berät und unterstützt diese Aufklärung durch aktives Handeln,
 - h) er initiiert und unterstützt im Sinne des Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Tierschutzgesetzen Petitionen, Entscheiden, Begehren, Ratsanfragen, Initiativen etc.
 - i) er gibt Veröffentlichungen über Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Tierschutzgesetzen und Landschaftspflege herausgibt, beschließt Positionspapiere, veranstaltet Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen
 - j) er beteiligt sich am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster
 - k) er führt Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durch
 - l) er fördert durch Kinder- und Jugendarbeit den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
 - m) er nimmt mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung auf und wirkt auch auf kreisübergreifender Ebene auf eine enge Zusammenarbeit hin,
 - n) er pflegt regelmäßigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können und beteiligt sich an entsprechenden verfahren durch Stellungnahmen und Einwendungen,
 - o) er tritt bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen,
 - p) er erarbeitet und vermittelt naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse,
 - q) er sichert durch eigene Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme Anpassung der Schwerpunkte seiner Tätigkeit an aktuelle Entwicklungen,
 - r) er beschafft finanzielle Mittel zur Erfüllung der vor bezeichneten Aufgaben und regt zu entsprechenden Spenden anregt.
- 5) Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederung

- 1) Die Regionalgruppe nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf dem Gebiet der Landkreise Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz - Osterzgebirge wahr. Sie verfolgt die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat die Regionalgruppe das Einvernehmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.
- 2) Die Arbeitskreise, Ortsgruppen und die BUNDjugend tragen dazu bei, dass die Ziele des Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. verwirklicht werden.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- 1) Die Regionalgruppe ist eine Untergliederung ohne Rechtspersönlichkeit, ihre Arbeitskreise und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des BUND Sachsen.
- 2) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regional- und Ortsgruppen besitzen, ist Eigentum des BUND Sachsen.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- 1) Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. hat eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Er ist deshalb selbstständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und meldet sich als solches bei dem zuständigen Finanzamt an.

- 2) Die Regionalgruppe kann als selbstständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage der Satzung des BUND Sachsen und dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richtet.
- 3) Die Ortsgruppen des Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. sind keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Regionalgruppe und ihre Ortsgruppen verfolgen gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung).
- 2) Mittel der Regionalgruppe und ihrer Ortsgruppen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Regionalgruppe an.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes¹,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung des Haushaltplanes der Regionalgruppe,
 - Beschlussfassung von Änderungen der Satzung der Regionalgruppe,

¹ Diese und folgende Funktionsbezeichnungen verstehen sich stets als Besetzung durch weibliche und/oder männliche Personen

- Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Regionalebene,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder für die Delegiertenversammlung und dem Landesrat,
 - Auflösung der Regionalgruppe.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Regionalgruppenvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Leitet der Vorsitzende die Versammlung, wird für seine Wahl von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (4) Die Termine für Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern durch den Regionalgruppenvorstand mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form (Rundbrief) bekannt zu geben. Pro Jahr wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder in der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e. V. sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen, Einzugsbereich der Regionalgruppe haben oder durch Einzelantrag der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. zugeordnet wurden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied wird schriftlich an den BUND Sachsen e. V. gestellt und gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den Bundesverband des BUND e. V. und die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Stellungnahme der zuständigen Regionalgruppe. Wird einem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang als angenommen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. erhält

einen vom BUND Sachsen festgesetzten Anteil an den Mitgliedsbeiträgen jährlich nachträglich zur Finanzierung ihrer Arbeit. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Tod,
- Streichung oder
- Ausschluss.

Durch schriftliche Erklärung des Austrittes kann zum Ende des Jahres die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden. Bezahlte Beiträge und Spenden bleiben Eigentum des BUND e. V.

(5) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

(6) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Sachsen e. V. verstoßen, ausschließen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regionalgruppe ist anzuhören. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, verliert es zugleich die Bundes- wie die Landesverbandsmitgliedschaft.

(7) Wird ein Mitglied des BUND Sachsen als Bundesfreiwilligendienstleistender im Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. eingesetzt, so ruht für die Dauer dieses Einsatzes die Mitgliedschaft.

§ 10 Regionalgruppenvorstand

(1) Der Regionalgruppenvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertreter (Kassenprüfer)
- dem zweiten Stellvertreter (Schriftführer)
- einem Schatzmeister,
- den Ortsgruppenvorsitzenden, welche durch die Ortsgruppen gesondert, entsprechend §11 gewählt werden.

(2) Der Vorstand hat neben allen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- Setzung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte,
- Überwachung und Konkretisierung laufender Arbeit,
- Genehmigung von Ortsgruppen, **deren Mindestmitgliederzahl sechs** ist. Die Mindestmitgliederzahl richtet sich nach den anhand von Gemeindegrenzen zu bestimmenden Einzugsbereich der Ortsgruppe.
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Bestätigung der Vorsitzenden,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- Vertretung der Gesunde Zukunft BUND Sachsen e.V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung des Haushaltsplans und Finanzführung,
- Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Ausschlüsse.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen können offen und in einem Abstimmungsgang stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Amtszeit von Vorstand beträgt drei Jahre. Die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und dem Landesrat werden ebenfalls für drei Jahre gewählt.
- (3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit aller Anwesenden. Über die Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe sind Niederschriften zu führen, die von dem Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind. Die Urschrift der Niederschrift ist in der Regionalgeschäftsstelle aufzubewahren.
- (4) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist in jedem Fall gegeben, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an den BUND Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Tierschutz einsetzen darf.